

3. Okt. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Errichtung
und die Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. Mai 1947,
§§ 10 ff.; Wahlordnung (Anlage 1 hierzu) vom 15. Mai
1957, §§ 1 ff.

Leitsätze:

1. Hat ein Mitglied des Wahlvorstandes die Vorschlagsliste mit unterschrieben, so begründet das die Wahlanfechtung.
2. Stößt das Arbeitsgericht im Laufe eines ordnungsgemäß in Gang gebrachten Wahlanfechtungsverfahrens auf Mängel des Wahlverfahrens, die zur Anfechtung berechtigen, so muß es diesen auch dann nachgehen, wenn die Beteiligten ihre Anfechtung nicht darauf gestützt haben.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/58

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1958

LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

100

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 3. Oktober 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Kaulen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 5. Februar 1958 - 2 Sa BV 20/57 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

I. Im Frühjahr 1957 fand bei der beteiligten Stadtverwaltung, zu der Beamte, Angestellte und Arbeiter gehörten, eine Betriebsratswahl statt. Gewählt wurde nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 22, nach der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. Mai 1947 (Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 47, S. 258 ff.) und nach der dazu erlassenen Wahlordnung vom selben Tage (aaO S. 264 ff.). Zu wählen waren 9 Mitglieder, davon 2 Beamte, 2 Angestellte und 5 Arbeiter. Der Wahlvorstand bestand aus drei Bediensteten, darunter dem Bediensteten Fiebig als Vorsitzendem.

Am 12. März 1957 fand eine Versammlung der Wahlberechtigten statt, die zur Aufstellung einer Vorschlagsliste führte. In dieser Versammlung legte ein Vertreter der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) eine Vorschlagsliste vor, die die Namen von 18 Wahlberechtigten enthielt. In ihr waren die Beamten mit 3 Namen berücksichtigt. Beamte, die nicht Mitglieder der ÖTV waren, darunter die 3 Antragsteller, verlangten, in der Vorschlagsliste müßten auch von ihnen benannte Beamtenkandidaten berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erkannte die ÖTV-Liste als vorschriftsmäßig an. Er erklärte sich bereit, die Kandidaten der Antragsteller zusätzlich mit auf die Liste zu setzen. Er weigerte sich aber, zugunsten dieser neuen Kandidaten die auf der ÖTV-Liste bereits enthaltenen Namen von Beamten ganz oder teilweise zu streichen. Die Antragsteller waren der Ansicht, die Liste dürfe nicht mehr als 4 Beamtennamen enthalten, und hielten die Ansicht des Wahlvorstandes für irrig. Sie verlangten, die von der ÖTV benannten Beamtenkandidaten müßten zurücktreten, da der Wunsch der Beamtengruppe vorgehe. Wer hinter den Antragstellern stand und wie stark die von ihnen vertretene Gruppe war, blieb ungewiß. Allseitig wurde gewünscht, die Beamten möchten ihre Kandidaten selbst benennen. Als sich der Wahlvorstand entschloß, die von den Antragstellern benannten 4 Beamten zusätzlich mit auf die Liste zu setzen, wodurch die Zahl von 18 Kandidaten überschritten wurde, verließen die Antragsteller unter Protest die Versammlung. Sie



forderten die hinter ihnen stehenden Kreise auf, dasselbe zu tun.

Auf der Liste, nach der am 11. April 1957 gewählt wurde, standen nunmehr die Namen von 7 Beamten, 6 Angestellten und 10 Arbeitern. Die Liste trug 3 Unterschriften. Eine davon stammte von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes Fiebig. Die Antragsteller und einige andere Wahlberechtigte erhoben am 25. März 1957 Einspruch gegen die vom Wahlvorstand am 21. März 1957 veröffentlichte Liste. Sie rügten, daß § 5 der Wahlordnung und die demokratischen Grundsätze anlässlich der Versammlung vom 12. März 1957 verletzt seien. Der Wahlvorstand wies den Einspruch zurück. Keiner der von den Antragstellern benannten Beamtenkandidaten wurde gewählt.

Noch während des Aushangs des Wahlergebnisses haben die Antragsteller wegen Verletzung demokratischer Grundsätze und Mißachtung des Rechtes der Minderheitsgruppen die Wahl angefochten. Im Verfahren sind die Antragsteller, der Betriebsrat, die ÖTV und die Stadtverwaltung gehört worden. Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach ihm erkannt und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt der Betriebsrat die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Die Antragsteller beantragen Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die nach § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthafte Rechtsbeschwerde ist in rechter Form und Frist eingelegt und begründet worden und ist somit zulässig. Sachlich konnte sie keinen Erfolg haben.

1) Die Zulässigkeit des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens für die hier streitige, nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtzeitig erhobene Anfechtung der Betriebsratswahl vom 11. April 1957 ergibt sich aus §§ 92, 114 ArbGG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 BetrVG, §§ 80 - 89 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz über die Errichtung der Arbeitsgerichte und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 6. November 1947 (GuVBl. 48, S. 105 ff.) und § 2 Abs. 5 Buchst. e daselbst (Entscheidung von Streitigkeiten aus Wahlen von Betriebsvertretungen).



Nach § 88 Abs. 2 BetrVG verbleibt es bis zum Erlaß von Personalvertretungsgesetzen der Länder - ein solches bestand zur entscheidenden Zeit in Rheinland-Pfalz noch nicht - bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte (§ 54 Abs. 1 Ziff. 5 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. Mai 1947; vgl. auch Dietz, PersVG, 1956 § 93 Anm. 1).

2) Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann es dahingestellt bleiben, ob die streitige Wahl, wie das Landesarbeitsgericht meint, nicht schon deshalb anfechtbar ist, weil sie gegen den wichtigen Grundsatz des Minderheitenschutzes und die grundlegende Vorschrift des Art. III Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 22 verstieß. Nach dieser Vorschrift müssen Betriebsratswahlen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 stellt ein Rahmengesetz dar, das durch die Landesverordnung zulässigerweise ausgefüllt worden ist (vgl. Dietz, BetrVG, 2. Aufl., Vorbem. 7 und § 88 Anm. 4; Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 4. Aufl., Einleitung, S. 33; Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., § 88 Anm. 7). Der Grundsatz des Minderheitenschutzes findet seinen Ausdruck auch in § 11 der Landesverordnung vom 15. Mai 1947, insbesondere in dessen Abs. 5. Das Landesarbeitsgericht stellt tatsächlich fest, die Betriebsversammlung habe allseitig gewünscht, daß die Beamten ihre Vertreter selbst benennen sollten. Es hat den Anschein, daß sich der Wahlvorstand über diesen durchaus verständlichen Wunsch in unzulässiger Weise hinweggesetzt und dadurch - jedenfalls möglicherweise - das Wahlergebnis beeinflußt hat, was zur Anfechtung der Wahl genügen würde (§ 18 der Wahlordnung vom 15. Mai 1947).

Diese Frage bedarf aber deshalb nicht der abschließenden Entscheidung, weil die Unwirksamkeit der Wahl vom 11. April 1957 in Übereinstimmung mit dem Beschwerdegericht schon daraus gefolgert werden muß, daß der Vorsitzende des Wahlvorstandes Fiebig nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die einzig vorhandene Wahlvorschlagsliste, auf Grund deren die Wahl erfolgt ist, selbst durch seine Unterschrift gedeckt hat. Durch die Landesverordnung und ihre Anlage 1 (Wahlordnung) ist dem Wahlvorstand eine besonders einfluß-

reiche Stellung eingeräumt (vgl. § 16 der Landesverordnung, §§ 1 Abs. 2, 2 - 6, 8 - 10, 13, 15 - 17 der Wahlordnung). Der Wahlvorstand steht den übrigen Wahlberechtigten als ein besonderes Gremium gegenüber, soweit es sich um Wahlanglegenheiten handelt. Er hat Entscheidungsgewalt, kann also das Wahlergebnis maßgeblich mit beeinflussen. Seine Beschlüsse sind verbindlich und können nur mit dem Wahlergebnis zusammen angefochten werden (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung). Das alles verschafft dem Wahlvorstand eine so starke Stellung, daß an ihn desto höhere Anforderungen hinsichtlich seiner Unparteilichkeit gestellt werden müssen. Er ist gleichsam Schiedsrichter, darf für niemand, auch für keine Liste, Partei ergreifen und sich lediglich an der geheimen Stimmabgabe selbst beteiligen, wodurch eine Beeinflussung nicht erfolgen kann.

Auch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung ergibt, daß der Wahlvorstand die Einhaltung der zum Minderheitenschutz geschaffenen Vorschriften sicherzustellen hat, nicht jedoch für die eine oder andere Seite Partei ergreifen darf. Insbesondere darf er sich also nicht für eine bestimmte Liste oder für darin nominierte Kandidaten aussprechen. Die Bedeutung der Vorschlagsliste ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung. Die Liste muß von 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 letzter Satz der Wahlordnung). "Wahlberechtigte" bedeutet nach der Wahlordnung etwas anderes als "Wahlvorstand".

Nach alledem war es unzulässig, daß eine Liste anerkannt worden ist, die von einem Wahlvorstandsmitglied mit unterschrieben war. Seine Unterschrift darf als unzulässig nicht mitgerechnet werden. Die Wahlvorschlagsliste war deshalb in Ermangelung der notwendigen Zahl von Unterschriften unvollständig. Da sie die Grundlage für die Wahl war, liegt jedenfalls ein Anfechtungsgrund vor (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 718; Mansfeld, Betriebsrätegesetz, 2. Aufl., 1930; § 20 Wahlordnung Anm. 3). Im Streitfall hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Wahlvorstand selbst durch Zurückweisung des Einspruchs der Antragsteller sogar noch über die Wirksamkeit der Vorschlags-



- 6 -

liste entschieden, die von seinem Vorsitzenden mit unterschrieben war. Darin ist ein ausreichender Anfechtungsgrund zu erblicken.

Allerdings haben die Antragsteller im Laufe des bisherigen Verfahrens auf diesen Anfechtungsgrund ihre Anfechtung nicht gestützt. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht diesen Grund zu Recht mit verwertet. Im Beschlußverfahren herrscht die Officialmaxime. Dem Gericht ist in betriebsverfassungsrechtlichen Fragen ein weitgehendes Aufsichtsrecht eingeräumt, wie sich auch aus § 54 der Landesverordnung vom 15. Mai 1947 ergibt. Stößt das Gericht im Laufe eines ordnungsgemäß in Gang gebrachten Verfahrens auf Mängel des Wahlverfahrens, die zur Anfechtung berechtigen, so muß es diesen auch dann nachgehen, wenn sie von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden sind (vgl. Dietz, BetrVG, 2. Aufl., § 18 Anm. 18 a; Fitting-Kraegeloh, aaO, § 18 Anm. 37; Galperin-Siebert, aaO, § 18 Anm. 6; Dietz, PersVG, § 22 Anm. 24 mit weiteren Nachweisen).

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Otto Krell Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

